

Geschäftsordnung Bezirkskonferenzen (GO - BK)

gemäß Beschluss aus der 7. Sitzung der Arbeitsgruppe Struktur vom 11. Juni 2014 (Version 01)

1. Die Bezirkskonferenzen

- a) Die Bezirkskonferenzen sind eine zentrale Einrichtung im Rahmen der Arbeit des Dialogforums (gem. § 3 Abs. 1 der Statuten des Dialogforums), insbesondere bei Verhandlungen über das Flugverkehrsgeschehen und verfolgen den Zweck, die von Fluglärm betroffene Bevölkerung in die Diskussions- und Verhandlungsprozesse des Dialogforums einzubinden. Zur Behandlung von regionalen Themen und Konflikten sowie zur Rückbindung von Ergebnissen aus anderen Gremien sind folgende Bezirkskonferenzen eingerichtet:
 - Baden
 - Bruck/Leitha
 - Mödling
 - Gänserndorf
 - Wien-Umgebung
- b) Die Bezirkskonferenzen orientieren sich weitgehend an den Verwaltungsgrenzen der niederösterreichischen Bezirke und sind als regionale Gremien eingerichtet, an denen auch Parteien aus angrenzenden Bezirken / Bundesländern mitarbeiten können, die von ähnlichem Flugverkehrsgeschehen und dessen Auswirkungen betroffen sind.
- c) Eine Änderung der Regelung der Bezirkskonferenzen erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands des Dialogforums.

2. Parteien/Teilnehmer

An den Sitzungen der jeweiligen Bezirkskonferenzen nehmen folgende stimmberechtigte Parteien teil:

- Gemeinden der Region
 - Bürgerinitiativen der Region die Mitglied der ARGE sind
 - Bürgerinitiativen der Regionen
 - Flughafen Wien AG
 - Austrian Airlines Group
 - Austrocontrol
 - Land Niederösterreich
- a) Mitglieder des Dialogforums können an Bezirkskonferenzen teilnehmen.
 - b) Die aktuelle Zusammensetzung der einzelnen Bezirkskonferenzen ist im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgehalten. Die Summe der Siedlungsgebiete, die durch die im Anhang der Geschäftsordnung aufgelisteten Parteien repräsentiert werden, definiert die Regionen der Bezirkskonferenzen.

- c) Bürgerinitiativen, deren wesentliches Anliegen das Flugverkehrsgeschehen rund um den Flughafen Wien ist, können bei der Geschäftsführung des Dialogforums formlos und schriftlich beantragen als Mitglied einer Bezirkskonferenz aufgenommen zu werden. Mit Antragstellung gelten die Geschäftsordnung und die Statuten des Dialogforums, soweit sie sich auf die allgemeinen Aufgaben und Ziele des Vereins beziehen, als akzeptiert.
- d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweils zuständige Bezirkskonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parteien (Pkt. 2 der GO-BK)..
- e) Die Parteien werden jeweils durch eine Person vertreten und haben eine Stimme.
- f) Gemeinden und Bürgerinitiativen haben das Recht, bei einzelnen Sitzungen eine weitere Person zur Unterstützung der Gespräche in der Bezirkskonferenz hinzuzuziehen. Diese Personen haben keine Stimme in der Bezirkskonferenz.

3. Aufgaben

- a) Information der Parteien über
 - das aktuelle Flugverkehrsgeschehen und dessen nationale und internationale Entwicklungen,
 - sonstige regional relevante Ereignisse und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Flughafen Wien,
 - die Umsetzung und Evaluierung der Ergebnisse und Vereinbarungen aus dem Mediationsvertrag und dem Dialogforum Flughafen Wien,
 - die Arbeit des und im Dialogforum einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Diskussionen und Verhandlungen (im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen) über das aktuelle Flugverkehrsgeschehen, dessen Änderungen und regionale Auswirkungen. Sind auch Regionen außerhalb einer Bezirkskonferenz betroffen, sind diese einzubeziehen.

Bei diesen Diskussionen sollte immer angestrebt werden, dass weitgehend konsensuale Verhandlungsergebnisse erzielt werden.

Bezirkskonferenzen können nur über Themen verhandeln, die innerhalb der Region Auswirkungen haben.

Alle diesbezüglichen Diskussionsergebnisse sind vorläufige Ergebnisse, die dem erweiterten Vorstand des Dialogforums als Vorschläge vorgelegt werden müssen. Die letztgültigen Beschlüsse fasst der erweiterte Vorstand.

- c) Behandlung von Anregungen, Beschwerden, Anfragen und Themen, die aus der Region einer Bezirkskonferenz stammen und durch Parteien eingebracht werden.
- d) Mitwirkung an der Erstellung des jährlichen Messplanes.
- e) Die Bezirkskonferenzen entscheiden autonom mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parteien (Pkt. 2 der GO – Bk) über:
 - Aufnahme und Ausschluss von Bürgerinitiativen
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Organisatorisch-administrative Entscheidungen

4. Organisation

- a) Die Bezirkskonferenzen werden durch die Geschäftsführung des Dialogforums einberufen und geleitet. Alle aktuellen Parteien sind einzuladen.
- b) Die Bezirkskonferenzen finden zumindest 2x jährlich statt.
- c) Weitere Sitzungen der Bezirkskonferenzen können jederzeit durch die Geschäftsführung einberufen werden.
- d) 5 Parteien einer Bezirkskonferenz können von der Geschäftsführung verlangen, dass binnen 6 Wochen eine Bezirkskonferenz einberufen wird.
- e) Die Parteien haben der Geschäftsführung ihre jeweiligen Delegierten namentlich und mit E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Für die Gemeinden gilt, dass ohne Bekanntgabe eines/einer Delegierten die jeweiligen BürgermeisterInnen eingeladen werden und auch nur diese teilnahme- und stimmberechtigt sind.
- f) Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass die Regeln der Geschäftsordnung eingehalten werden und der Ablauf der Sitzungen geordnet und effizient erfolgen kann. Wenn Parteien gem. Pkt. 2 c) und d) dieser Geschäftsordnung durch ihr Verhalten eine zielorientierte und erfolgreiche Arbeit der Bezirkskonferenz gefährden, können sie von der jeweiligen Bezirkskonferenz auf Antrag einer Partei mit einfacher Mehrheit der anwesenden Parteien (Pkt. 2 der GO – BK) ausgeschlossen werden.
- g) Von den Sitzungen wird durch die Geschäftsführung ein Resümeeprotokoll angefertigt. Die Parteien können nach Erhalt des vorläufigen Protokolls binnen 14 Tagen Ergänzungs- oder Änderungswünsche bekannt geben, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- h) Die Bezirkskonferenz kann bei Bedarf betreffend das regionale Flugverkehrsgeschehen auch die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen. Die Organisation und Leitung dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch die Geschäftsführung. Auch zwei oder mehr Bezirkskonferenzen können eine gemeinsame Arbeitsgruppe beschließen.
- i) Die Ergebnisse einer Arbeitsgruppensitzung sind der jeweiligen Bezirkskonferenz durch die Geschäftsführung bekannt zu machen.